Basel, den 2. Mai 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 18

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1935.

Durch Beschluss vom 6. Oktober 1933 ordnete der Bundesrat eine ausserordentliche Bereinigung des Handelsregisters an. Danach sollten sämtliche im Schweizerischen Ragionenbuch von 1933 eingetragenen Firmen, die seit 1. Februar 1931 keine Änderung irgendwelcher Art angemeldet hatten, anzufragen sein, ob die im Schweizerischen Ragionenbuch enthaltenen Angaben noch mit den Tatsachen übereinstimmen. Die ganze Aktion sollte bis Ende August 1934 abgeschlossen sein.

Wir haben schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, dass zwischen den Eintragungen im Schweiz. Handelsregister und der Wirklichkeit immer eine gewisse Diskrepanz besteht, und zwar eine Diskrepanz, die sich nicht allein auf den Inhalt der Eintragungen, sondern auf die eingetragenen und einzutragenden Firmen selbst bezieht. Auf der einen Seite sind nie alle eintragspflichtigen Firmen auch tatsächlich eingetragen, auf der andern Seite figurieren im Handelsregister stets in grösserer oder kleinerer Zahl Firmen, die tatsächlich gar nicht mehr bestehen. Insofern war also der Beschluss des Bundesrates auch im Interesse der Zuverlässigkeit unserer Statistik sehr zu begrüssen.

Hat die Aktion des Handelsregisteramtes aber tatsächlich Erfolg gehabt? Es will uns nicht so recht bedünken. Schon im Vorjahre wiesen wir darauf hin, dass die Zahl der Streichungen überhaupt und vor allem auch der für diese ausserordentliche Aktion besonders kennzeichnenden «Löschungen von Amtes wegen» gegenüber früheren Jahren keine Zu-, sondern eher eine Abnahme verzeichne. Die Gesamtzahl der Streichungen betrug 1931: 375, 1932: 384, 1933, also im Jahre, da die Aktion einsetzte, nur noch 318, 1934: 338, die Zahl der Löschungen von Amtes wegen 1931: 61, 1932: 77, 1933: 64, 1934: 48. Und 1935 zeigt die Gesamtzahl der Streichungen wieder eine kleine Abnahme gegenüber 1934, das seinerseits im Vergleich zu 1933 eine kleine Zunahme verzeichnet hatte, auf 326, die Zahl der Löschungen von Amtes wegen dagegen allerdings eine Erhöhung (auf 56), die aber keineswegs als irgendwie aussergewöhnlich bezeichnet werden kann. Dabei findet sich doch zweifellos auch heute noch unter den eingetragenen Genossenschaften eine schöne Zahl von Organisationen, die ihre Tätigkeit schon seit längerer oder kürzerer Zeit eingestellt haben, und sowohl die Eintragungen des Handelsregisters, wenigstens soweit Genossenschaften in Frage stehen, als unsere sich auf diese Eintragungen stützende Statistik weisen heute kaum einen grösseren Grad der Zuverlässigkeit auf als vor Einleitung der erwähnten Reinigungsaktion.

Unsere Statistik ist somit nach wie vor nicht eine Erhebung über die eintragungspflichtigen, sondern über die tatsächlich eingetragenen Genossenschaften, wobei lediglich fraglich ist, wie weit zwischen den tatsächlichen und den den wünschenswerten Zustand wiedergebenden Zahlen ein Unterschied besteht. Auch die 8 nicht im Handelsregister eingetragenen Organisationen, die in der am Schlusse unseres Aufsatzes angeführten Tabelle über die Verteilung der Konsumgenossenschaften auf die einzelnen Verbände figurieren, wären z. B. aller Voraussicht nach eintragungspflichtig. Bei anderen Genossenschaftsarten sind die Grenzen, bei denen die Eintragungspflicht beginnt, weniger klar zu ziehen, anderseits darf auch angenommen werden, dass in weniger ausgesprochenem Maße, als das bei den der Öffentlichkeit besser zugänglichen Konsumgenossenschaften der Fall ist, die Streichung auch stets vorgenommen wird, wenn die Genossenschaften zu bestehen aufhören.

Tatsächlich eingetragen wurden im Laufe des Jahres 1935 276 Genossenschaften. Das bedeutet unter den Eintragungen der letzten Jahre (1931: 370, 1932: 349, 1933: 344, 1934: 333) ein deutliches Minimum. Weniger prägnant ist das Minimum immerhin, wenn man nur auf die eigentlichen Genossenschaften, d. h. die Organisationen, die auch vom Standpunkt des Genossenschafters, und nicht lediglich von dem des Gesetzes aus als solche betrachtet werden können, berücksichtigt. Dann stehen 159 Eintragungen des Berichtsjahres, 194 des Jahres 1934, 178 des Jahres

1933, 172 des Jahres 1932 und 170 des Jahres 1931 gegenüber. Es ist also, in diesem Falle als ein erfreuliches Ergebnis der Krise, festzustellen, dass die Bildung von Pseudogenossenschaften, die in früheren Jahren eine vielfach geradezu vorherrschende Rolle unter den Genossenschaftsgründungen spielten, merklich zurückgegangen ist.

Gestrichen wurden alles in allem, wie schon erwähnt, *326* Genossenschaften, davon *172* eigentliche, gegenüber 161 — 1934, 159 — 1933, *208* — 1932 und *224* — 1931. Die Gründe der Streichungen waren:

	Sämtliche	Eigentliche
	Genossenschaften	
Freiwillige Auflösung	124	74
Verzicht auf die Eintragung . . .	66	39
Konkurs	58	17
Grund unbekannt (von Amtes wegen)	56	26
Vereinigung mit einer andern Genossenschaft	7	7
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein kommunales Gebilde oder eine kommunale Anstalt	5	5
Umwandlung in eine Aktiengesellschaft	4	3
Vereinigung mit oder Umwandlung in ein anderes Unternehmen des privaten Rechts als Aktiengesellschaft oder Verein	3	—
Umwandlung in einen Verein . . .	1	—
Vereinigung mit einer Aktiengesellschaft	1	1
Vereinigung mit einem Verein . .	1	—
	326	*172*

Vor den Löschungen von Amtes wegen stehen also der Häufigkeit nach die freiwilligen Auflösungen, der Verzicht auf die Eintragung, der möglich ist, weil die Eintragung wohl unter gewissen Voraussetzungen Pflicht, nicht aber für den Fall, dass die Verpflichtung nicht vorliegt, ausgeschlossen ist, und sogar der Konkurs. Von den *39* eigentlichen Genossenschaften, die freiwillig auf die Eintragung verzichtet haben, sind je 11 Viehzucht- und Krankenkassengenossenschaften. Bei den Streichungen infolge Konkurses auf der andern Seite ist wiederum charakteristisch, dass er nur in 17 Fällen eigentliche, in vollen 41 Fällen dagegen Pseudogenossenschaften betrifft. Für *238* Genossenschaften ist die Streichung identisch mit dem völligen Aufhören der Existenz, die übrigen 88 dagegen bestehen entweder als selbständige Organisationen in anderen Rechtsverhältnissen oder aber als Teile eines anderen Organismus weiter.

Die Altersverteilung der eingetragenen und gestrichenen Genossenschaften weist folgendes Bild auf. Es wurden gegründet in den Jahren:

Gründungsjahr	Eintragungen Sämtliche	Streichungen Sämtliche	Streichungen Eigentliche
		Genossenschaften	
Unbekannt	6	17	10
1935	180	*2*	—
1934	65	11	7
1933	10	16	5
1932	3	13	3
1931	—	14	1
1926/30	6	63	17
1921/25	*2*	29	13
1916/20	1	45	*33*
Uebertrag	*273*	*210*	89
Uebertrag	*273*	210	89
1911/15	—	43	29
1906/10	1	31	16
1901/05	1	10	6
1891/1900	1	20	20
1881/90	—	7	7
1871/80	—	1	1
1861/70	—	*2*	*2*
1851/60	—	—	—
1841/50	—	1	1
1831/40	—	1	1
	276	*326*	*172*

Im allgemeinen enthält diese Aufstellung nichts Auffälliges. Bemerkenswert ist bloss, dass die «kurzlebigen» Genossenschaften auch in diesem Jahre wieder zum überwiegenden Teile Pseudogenossenschaften sind. Von den 56 Gründungen der Jahre 1931/35, denen bereits der Lebensatem wieder ausgegangen ist, sind nur 16 eigentliche Genossenschaften, also nicht einmal ein ganzes Drittel. Und von diesen 16 sind hinwiederum 5 Produktiv- und 4 Kreditgenossenschaften verschiedener Art, also Genossenschaftsarten, die zumeist entweder einen Stich ins Pseudogenossenschaftliche haben oder dann aber noch der sicheren, erprobten Grundsätze entbehren, die sich andere Genossenschaftsarten, wie Konsumgenossenschaften, Milchverwertungsgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Raiffeisenkassengenossenschaften usw. durch eine lange Erfahrungszeit hindurch erworben haben.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die im Laufe des Jahres 1935 eingetragenen und gestrichenen und die am Anfang und am Schlusse des Jahres bestehenden Genossenschaften wie folgt:

Kantone	Bestand am 1. Januar 1935	Zugang 1935		Abgang 1935		Veränderung 1935	Bestand am 31. Dez. 1935
		Eintragungen	Sitzverlegung	Streichungen	Sitz-Verlegung		
1. Aargau . . .	786	6	1	13	2	— 8	778
2. Appenzell A.-Rh.	92	1	—	3	—	— 2	90
3. Appenzell I.-Rh.	25	—	—	—	—	—	25
4. Baselland . .	222	1	—	3	—	— 2	220
5. Baselstadt . .	202	17	—	15	1	+ 1	203
6. Bern	2,217	33	2	29	1	+ 5	2,222
7. Freiburg . . .	597	7	1	16	—	— 8	589
8. Genf	347	7	—	30	—	— 23	324
9. Glarus . . .	91	1	—	1	—	—	91
10. Graubünden .	382	12	—	5	—	+ 7	389
11. Luzern . . .	582	18	—	9	—	+ 9	591
12. Neuenburg . .	164	4	—	7	—	— 3	161
13. Nidwalden . .	27	—	—	—	—	—	27
14. Obwalden . .	44	3	—	2	—	+ 1	45
15. St. Gallen . .	730	14	1	20	—	— 5	725
16. Schaffhausen .	91	5	—	4	—	+ 1	92
17. Schwyz . . .	133	3	1	2	—	+ 2	135
18. Solothurn . .	425	4	1	9	—	— 4	421
19. Thurgau . . .	440	9	—	6	1	+ 2	442
20. Tessin . . .	171	10	—	2	—	+ 8	179
21. Uri	36	7	—	1	—	+ 6	42
22. Wallis	358	12	—	22	—	— 10	348
23. Waadt . . .	1,248	8	—	16	—	— 8	1,240
24. Zug	104	7	—	—	1	+ 6	110
25. Zürich	2,244	86	4	106	4	— 20	2,224
26. Sitz unbestimmt	99	1	—	5	1	— 5	94
Summe	**11,857**	**276**	**11**	**326**	**11**	**— 50**	**11,807**

Soweit sich dafür eine Erklärung finden lässt, liegen für das Mittel beträchtlich übersteigende Eintragungen und Streichungen folgende Gründe vor. Von den 17 neuen Genossenschaften des Kantons Baselstadt sind 12 Pseudogenossenschaften und 3 Genossenschaften, die sich mit Zeitungswesen, Verlag und Buchhandel befassen. Der Kanton Tessin verzeichnet unter insgesamt 10 Neugründungen einen Zugang von 7 Viehzuchtgenossenschaften. 4 der 7 neuen Genossenschaften des Kantons Uri sind Milchverwertungsgenossenschaften. Der Kanton Wallis weist die ausserordentliche Zahl von 7 neuen Konsumgenossenschaften (6 allgemeine, 1 landwirtschaftliche) auf. Zug verzeichnet wie Uri einen aussergewöhnlichen Zugang an Milchverwertungsgenossenschaften (5). In Zürich endlich sind es, wie schon in früheren Jahren, die Pseudogenossenschaften, die besonders hervortreten (60), wenn auch festgestellt werden kann, dass, wie im allgemeinen, so auch in diesem Kanton diese Genossenschaften an Zugkraft etwas eingebüsst haben. Von den 60 Pseudogenossenschaften abgesehen, weisen noch eine grössere Zahl von Vertretern, und zwar je 5, auf die Bezugs- und die Verwertungsgenossenschaften von Handwerkern, Händlern und Industriellen. Gehen wir weiter zu den Streichungen, so finden wir bei Baselstadt wiederum ein Hervortreten der Pseudogenossenschaften mit 9 von insgesamt 15. Genf ist einer der Kantone, der die Reinigungsaktion besonders intensiv betrieben hat. Hier erfolgten 16 der insgesamt 30 Löschungen von Amtes wegen, 5 weitere aber infolge freiwilligen Verzichtes auf die Eintragung, teilweise wohl auch im Zusammenhang mit der an sie gerichteten Aufforderung. Von den 7 Streichungen des Kantons Neuenburg sind ebenfalls 3 auf freiwilligen Verzicht und 2 unmittelbar auf die Reinigungsaktion zurückzuführen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in einem dritten Kanton der Westschweiz, dem Wallis. Hier wurden insgesamt 22 Streichungen vorgenommen, und zwar 10 infolge freiwilligen Verzichtes, 6 von Amtes wegen und ebenfalls 6 aus anderen Gründen. Zürich ist der Hauptvertreter der Pseudogenossenschaften auch hinsichtlich der Streichungen (76). Schliesslich gehören dieser Kategorie auch 4 der insgesamt 5 gestrichenen Genossenschaften ohne festen Sitz an.

Geordnet nach den Arten ergeben sich folgende Zahlen für die Eintragungen und Streichungen und den Anfangs- und Endbestand der Genossenschaften pro 1935:

Veränderungen im Bestande der im Schweiz. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften und verwandten Organisationen 1935.

Arten	Bestand am 1. Januar 1935	Zugang 1935		Abgang 1935		Veränderung	Bestand am 31. Dezember 1935
		Eintragungen	Sitzverlegung	Streichungen	Sitzverlegung		
1. Arbeitsgenossenschaften	78	5	—	10	—	— 5	73
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	642	8	—	12	—	— 4	638
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	233	1	2	1	—	+ 2	235
4. Spezialkonsumgenossenschaften	167	8	—	5	1	+ 2	169
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	141	3	—	3	—	—	141
6. Bau- und Wohngenossenschaften	260	2	—	5	—	— 3	257
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	432	7	—	6	—	+ 1	433
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften	320	4	—	10	—	— 6	314
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	707	6	—	8	2	— 4	703
10. Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufsgenossenschaften	116	6	—	10	—	— 4	112
11. Käsereigenossenschaften	2,868	40	1	16	—	+ 25	2,893
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften	211	4	—	7	—	— 3	208
13. Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften	169	13	—	10	—	+ 3	172
14. Meliorationsgenossenschaften	82	1	—	5	—	— 4	78
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,439	28	—	26	—	+ 2	1,441
16. Nutzungsgenossenschaften	358	4	—	3	1	—	358
17. Weidegenossenschaften	82	2	—	—	—	+ 2	84
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	11	—	—	—	—	—	11
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	626	8	—	1	—	+ 7	633
20. Sonstige Leihgenossenschaften	32	—	—	5	1	— 6	26
21. Spargenossenschaften	39	—	1	1	—	—	39
22. Sparkassengenossenschaften	104	—	—	2	—	— 2	102
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	131	2	1	2	—	+ 1	132
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	478	1	—	17	—	— 16	462
25. Viehversicherungsgenossenschaften	69	1	—	2	—	— 1	68
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	11	—	—	1	—	— 1	10
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	91	5	—	4	—	+ 1	92
28. Sonstige Genossenschaften	1,960	117	1	154	1	— 37	1,923
Summe	**11,857**	**276**	**6**	**326**	**6**	**— 50**	**11,807**

3 der 5 neuen Arbeitsgenossenschaften entfallen auf die Stadt Zürich, das besondere Experimentierfeld für solche Genossenschaften. Von den 8 neueingetragenen Spezialkonsumgenossenschaften befassen sich 5 mit Zeitungswesen, Buchhandel oder Verlag, ein Ausdruck des allgemeinen Ringens nach neuen Ideen und Wirklichkeiten auf dem Sondergebiete unserer Statistik. Dass nur 2 neue Bau- und

Wohngenossenschaften eingetragen wurden, ist auf der andern Seite charakteristisch für den gegenwärtigen Wohnungsüberfluss. Unter den 13 neuen Verwertungsgenossenschaften von Handwerkern, Händlern und Industriellen schlagen 6 in das Baufach und 3 in das Transportgewerbe. 4 Vermögenswertversicherungsgenossenschaften betreiben die in den letzten Jahren sehr hochgekommene Bürgschaftsversicherung. Von den 117 Pseudogenossenschaften entfallen 60, wie schon erwähnt, auf den Kanton Zürich, 12, wie ebenfalls schon erwähnt, auf Baselstadt und weitere 12 auf den Kanton Bern. Zahlreicher noch als die Neueintragungen sind die Löschungen der erfahrungsgemäss kurzlebigen Arbeitsgenossenschaften. Von den 10 gestrichenen Genossenschaften dieser Art wurden je 2 in den Jahren 1934 und 1933, 1 im Jahre 1932 und 2 im Jahre 1928 gegründet. Unter den ebenfalls 10 gelöschten Verwertungsgenossenschaften von Handwerkern, Händlern und Industriellen treten, wie bei den Eintragungen, die Baugenossenschaften von Handwerkern besonders hervor (4). Weitere 3 Genossenschaften sind Rabattvereinigungen von Händlern. 3 der 5 Meliorationsgenossenschaften verzichteten freiwillig auf die Eintragung, wohl weil ihnen an und für sich das Recht der Persönlichkeit zusteht. Von den 5 gestrichenen Kreditgenossenschaften sind 4 Gründungen der letzten fünf Jahre, wie wir schon in anderem Zusammenhang erwähnten. 11 der Löschungen von Krankenkassengenossenschaften erfolgten infolge Verzichtes auf die Eintragung. Da den Krankenkassen auf Grund eines besonderen Gesetzes, wenigstens soweit sie sich diesem Gesetz unterordnen, was für die Mehrzahl zutrifft, ohne weiteres die juristische Persönlichkeit zukommt, besteht für sie kein besonderes Interesse, sich ins Handelsregister eintragen bezw., falls sie es früher taten, die Eintragung weiterbestehen zu lassen. Bei den gestrichenen Pseudogenossenschaften dominiert naturgemäss ebenfalls der Kanton Zürich (mit 76 der insgesamt 154 derartigen Genossenschaften). Mit 14 Vertretern dieser Genossenschaftsart figuriert ferner der Kanton Genf.

Gegen das Ende des Jahres 1935 erhielten wir zum erstenmal eine Aufstellung über die kleine Zahl der dem Konsumverband vom Vispertal angeschlossenen Konsumgenossenschaften, so dass wir unsere Sonderuntersuchung über die Konsumvereine auf diesen Verband ausdehnen können und nur noch die Fédération des Corporations, die eine gewisse Zahl von Konsumgenossenschaften der französischen Schweiz umfasst, unberücksichtigt lassen müssen. Das Verzeichnis der Vereine des Konsumverbandes vom Vispertal führt zwar nur die jeweilige Sitzgemeinde und keinerlei Firmenbezeichnung an, doch lässt sich daraus mit ziemlicher Sicherheit schliessen, welche Konsumgenossenschaft in Betracht kommt, weil Irrtümer eigentlich nur möglich sind, wenn ausser einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft, was allerdings gerade im Kanton Wallis verschiedentlich vorzukommen scheint, ein nicht eingetragener Konsumverein besteht. (Schluss folgt.)

Die Konsumgenossenschaft reguliert die Preise.

Diese alte Wahrheit wird uns immer wieder bestätigt. Schon allein das Bestehen einer Konsumgenossenschaft sichert einer Ortschaft eine Regulierung der Kleinhandelspreise nach unten. Der zünftige Kleinhandel muss auf die Preise der Konsumgenossenschaft immer irgendwie Rücksicht nehmen, gleichgültig ob sich ein grosser oder kleiner Prozentsatz der Bevölkerung der Konsumgenossenschaft angeschlossen hat. Allgemein überhöhte Margen müssen abgebaut werden. Einzelne Händler, die unter Umständen im Orte eine Monopolstellung innehaben, vielleicht auch in Verbindung mit einem gewissen öffentlichen Einfluss, werden auf ihre eigentliche Funktion zurückgebunden. Es schliesst dies natürlich nicht aus, dass die Preise der Konsumgenossenschaft bei Berücksichtigung der Rabatte in vielen Fällen trotzdem niedriger sein können als die Preisansätze des Privathandels.

Im allgemeinen ist nun aber diese Tatsache nicht leicht zu beweisen, da sozusagen jede grössere Ortschaft einen oder mehrere Konsumvereinsläden aufzuweisen hat. Unter den grösseren Orten der Schweiz gibt es heute nur noch einen einzigen, der keinen Konsumverein hat. Es ist dies der Sportsort Arosa im Kanton Graubünden. Die Versuche, dort eine Konsumgenossenschaft in die Höhe zu bringen, sind aus verschiedenen Gründen gescheitert, die wir hier nicht näher zu erörtern brauchen. Der ortsansässige Handel wird somit heute in seiner Preisgestaltung durch keine Konsumgenossenschaft gestört. Die Preisgestaltung dieses Ortes verdient daher zweifellos ein besonderes Interesse. Wir würden auch dem Eidgenössischen statistischen Amt empfehlen, unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände seine Erhebungen auch auf Arosa auszudehnen, umsomehr da heute die Preise an viel weniger bedeutenden Orten monatlich erhoben werden.

Selbstverständlich sind nun die Kleinhandelspreise dieses Bergortes nicht ohne weiteres mit den Preisen irgend einer anderen Stadt vergleichbar. Ein Vergleich wird hingegen möglich sein mit Davos, wo in bezug auf die Lage und die Zusammensetzung der Bevölkerung eine gewisse Aehnlichkeit besteht.

In nachstehender Zusammenstellung sind nach den Methoden des Kleinhandelsindexes des V. S. K. die gewogenen Preise der Indexpositionen zusammengestellt. Hierbei haben wir in Arosa jene Bezugsquellen ausgewählt, die zu den leistungsfähigen und konkurrenzfähigen Betrieben des Ortes zählen und die von einer Hausfrau, die zu rechnen versteht, bevorzugt werden. Die Preise für Kolonial- und Spezereiwaren wurden beim grössten Spezierer, der neben seinem Hauptgeschäft eine Filiale betreibt und als Migrossist auch die Hotels beliefert, der Milchpreis bei der Ortsmolkerei, der Fleischpreis bei einer grösseren Metzgerei und der Kohlenpreis bei einem grösseren Händler des Ortes erhoben.

Gemäss dem neuen Erhebungsmodus des Verbandes werden hier auch die Rabatte und Rückvergütungen berücksichtigt, wie sie auf den einzelnen Artikeln gewährt werden. Die Tabelle zeigt, welche Warengruppen an der Preisdifferenz am meisten beteiligt sind. Die höhere Preislage für Arosa ist besonders offensichtlich für Spezereiwaren, und zwar in den Gruppen Zerealien, Kartoffeln, Süsstoffe, während der Preisunterschied bei Milch und Milcherzeugnissen, Fleisch und Gebrauchsgegenständen (Anthrazit, Briketts, Seife) relativ geringer ausfällt. Es ergeben sich aus dieser Zusammenstellung folgende Indexziffern: Wird Basel als Basis angenommen, so ist der Preis-

stand in Davos um 12,7, in Arosa um 25,1% höher. Dieser Vergleich kann jedoch mit Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse nur beschränkte Gültigkeit beanspruchen. Wird hingegen Davos als Basis angenommen, so stehen die Kleinhandelspreise in Arosa um 11% höher.

Da die beiden Orte Davos und Arosa in ihrer Warenversorgung bis auf einen kleinen Teil der Milch- und Fleischbeschaffung auf die Bahnzufuhr aus dem Unterland angewiesen sind, haben wir weiterhin für die einzelnen Indexgruppen auf Grund der Spezialtarife die Frachtansätze berechnet. Hierbei haben wir für Stückgüter, wie Spezereiwaren, Konserven, Kaffee, Teigwaren etc., sowie für die Güter des Spezialtarifes, wie Kohlen, Müllereiprodukte, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, den Frachtansatz von Basel und für Milch und Fleisch den Frachtansatz von Chur aus eingesetzt. Es zeigt sich hierbei, dass sich die Frachtkosten für Davos trotz der grösseren Wegstrecke wesentlich günstiger stellen. Die Differenz des Niveaus der Kleinhandelspreise

Indexziffer von Arosa vom Dezember 1935 verglichen mit den Indexziffern von Davos, Chur und Basel.

Indexgruppen nach den Preisen vom 1. Dez. 1935	Händler	Konsumgenossenschaft			Stand Arosa höher bezw. tiefer als (+ —)		
	Arosa	Davos	Chur	Basel	Davos	Chur	Basel
I. Angabe in Franken.							
Milch und Milcherzeugnisse	480.82	459.80	423.75	434.94	+ 21.02	+ 57.07	+ 45.88
Speisefette und -Oele	36.19	38.08	31.90	37.62	— 1.89	+ 4.29	— 1.43
Zerealien	245.20	206.47	222.81	193.58	+ 38.73	+ 22.39	+ 51.62
Hülsenfrüchte	10.92	9.44	9.38	7.80	+ 1.48	+ 1.54	+ 3.12
Fleisch	279.76	264.05	261.03	260.44	— 15.71	+ 18.73	+ 19.32
Eier	56.—	52.—	52.—	48.—	+ 4.—	+ 4.—	+ 8.—
Kartoffeln	50.—	40.—	40.—	50.—	+ 10.—	+ 10.—	—
Süsstoffe	40.65	35.56	35.04	31.29	+ 5.09	+ 5.61	+ 9.36
Genussmittel	39.68	35.53	39.90	31.26	+ 4.15	— —.22	+ 8 42
Sämtliche Nahrungsmittel	1,239.22	1,140 93	1,115.81	1,094.93	+ 98.29	+ 123.41	+ 144.29
Gebrauchsgegenstände	198.11	176.70	167.44	118.04	+ 21.41	+ 30.67	+ 80.07
Sämtliche Artikel (ohne Berücks. der Rückv.)	1,437.33	1,317.63	1,583.25	1,212.97	+ 119.70	+ 154.08	+ 224.36
Rückvergütung in %	5 % Rabatt	6 %	5 u. 8 %	9 %			
Sämtliche Artikel Netto (nach Abz. d. Rückv.)	1,426.82	1,285.07 1,345.60 (mit Frachtdifferenz geg. Arosa)	1,231.32	1,140.09			
II. Indexziffer							
Indexziffer auf Grund der Nettopreise { Basel = 100	125,1	112,7	108	100			
Indexziffer auf Grund der Nettopreise { Davos = 100	111,0	100	95,8	88,7			
III. Indexziffer bei Berücksichtigung der Frachtdifferenz.							
Indexziffer auf Grund der Nettopreise bei Berücksichtigung der Frachtdifferenz Davos-Arosa	106,0	100					

zwischen Davos und Arosa reduziert sich bei Berücksichtigung dieser Frachten von 11 auf 6%. Die Preise des Kleinhandels in Arosa liegen somit bei Berücksichtigung aller Rabatte, Rückvergütungen und Frachtdifferenzen um 6% über den Preisen des Konsumvereins Davos. Hierzu ist nochmals zu betonen, dass die Angaben für Arosa auf den Preisen der leistungsfähigen Händler beruhen, und zweifellos die Preise verschiedener ortsansässiger Händler höher stehen. Es ist somit ein neuer Beweis einer wohltuenden Preisregulierung durch die Konsumgenossenschaft erbracht. Diese Preisregulierung bewegt sich freilich in gewissen Grenzen, die allen Teilen eine organische Entwicklung gewährleistet und nicht Dimensionen annimmt, die zum Schaden gereichen, wie es sich oft als Begleiterscheinung des Konkurrenzkampfes der kapitalistischen Unternehmungen ergibt. Im Unterschied zum kapitalistischen Unternehmen gelangt die soziale Funktion der Genossenschaft vor allem darin zum Ausdruck, dass den Beschäftigten anständige Arbeitsbedingungen gewährt werden und der Konkurrenzkampf nicht auf Grund von Hungerlöhnen bestritten wird. Eine Konsumgenossenschaft löst ihre Aufgaben vorbildlich, wenn sie bei anständigen Arbeitsbedingungen auch noch eine Korrektur überhöhter Preise und einseitig ausgenützter Monopolpositionen im Handel vorzunehmen vermag.

Dr. A. Sch.

Gesetz über Warenhandel und öffentliche Veranstaltungen im Kanton Thurgau.

Der kantonale Gewerbeverband hat seit zehn Jahren alle Anstrengungen gemacht, das aus dem Jahre 1898 stammende Gesetz über das Markt- und Hausierwesen zur Revision zu bringen. Nach Überwindung verschiedener Hindernisse machte sich das zuständige Polizeidepartement an die Arbeit, und als Frucht derselben hat das Thurgauer Volk am 10. Mai über eine Neuregelung der Markt- und Hausiergesetzgebung abzustimmen.

Vom genossenschaftlichen Standpunkt aus interessieren am meisten die Vorschriften über den Ausverkauf und den Ladenschluss. Das Ausverkaufswesen bildete den eigentlichen Antrieb

zur Revision des allerdings schon 40 Jahre alten Gesetzes. Man will den Begriff des Ausverkaufswesens schärfer umschreiben und Richtung in den jetzigen Wirrwarr bringen.

In Art. 32 der Gesetzesvorlage ist der Ausverkauf wie folgt umschrieben:

«Als Ausverkauf gilt jede durch öffentliche Reklame bekannt gegebene Verkaufsart, bei welcher innert beschränkter Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Total-, Teil- oder Serienausverkauf und dergleichen), sowie jede Veranstaltung eines Warenverkaufs, die geeignet ist, beim Publikum den Eindruck einer vorübergehenden Einkaufsmöglichkeit mit besondern Vergünstigungen zu erwecken, wie Ausnahmeverkauf, freiwillige Versteigerung, billiger Verkauf, Weihnachtsverkauf und dergleichen.»

In der grossrätlichen Spezialkommission wie auch im Grossen Rat selber wurde der Versuch unternommen, die Genossenschaften von diesen Bestimmungen auszunehmen, und beantragt:

«Vergünstigungen, die von Verkaufsgenossenschaften ihren Mitgliedern dauernd oder vorübergehend gewährt oder versprochen werden, fallen nicht unter diese Vorschrift.»

Der Antrag fand aber keine Gegenliebe, es standen zu ihm nur die Sozialdemokraten. Ja, es kam so weit, dass man den Konsumvereinen untersagen wollte, den bei ihnen und auch andern Detailgeschäften eingebürgerten «billigen Tisch» zu führen oder ihn auf alle Fälle den Vorschriften über den Ausverkauf zu unterstellen. — Diese von Gewerbeseite mit Unterstützung des zuständigen Departementes verfochtene Auffassung musste aber korrigiert werden. — Der «billige Tisch» kann ohne Patentpflicht von den Konsumvereinen weiter gehalten werden, wenn er das ganze Jahr hindurch als bleibende Einrichtung durchgeführt wird. Er darf auch fortwährend im «Genossenschaftlichen Volksblatt» publiziert und zur Frequenz den Mitgliedern anempfohlen werden. Diese Publikation wollte nämlich auch noch verboten werden, bis dann von unserer Seite mit der Verwerfung des Gesetzes gedroht wurde. — Praktisch betrachtet, stellt dieses Zugeständnis allerdings nicht ein besonderes Entgegenkommen an die Konsumvereine dar, denn unter der Herrschaft des alten Gesetzes war der «billige Tisch» ebenfalls gestattet.

Wenn das Gesetz angenommen wird, scheint uns bei einem Präzedenzfall wichtiger zu sein, einmal entscheiden zu lassen, was eine «öffentliche Reklame» ist, mit der ein Ausverkauf bekannt gegeben werden kann. Für die Konsumvereine stellt sich die Frage deshalb, weil dieser Begriff für die 4. Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» von Bedeutung ist. — Von genossenschaftlicher Seite wurde bei der Beratung des Gesetzes mit Recht der Standpunkt vertreten, das «Genossenschaftliche Volksblatt» sei nicht ein Organ, dem die Wirkung einer «öffentlichen Reklame» zukomme. Das «Volksblatt» geht nur an die Mitglieder einer Genossenschaft, im Gegensatz zum «Wirtschaftlichen Volksblatt», dem Organ der Spezerei- und Detailhändler, oder der Tages- und politischen Presse, deren Leserkreis nicht eingeschränkt ist.

Eine Neuerung besteht nun auch darin, dass Beschwerden über verhängte Bussen nicht mehr wie bis jetzt durch den Richter, sondern durch den Regierungsrat, also durch eine administrative Behörde, beurteilt werden. Es soll damit erreicht werden, eine Einheit in der Beurteilung der Streitigkeiten zu erzielen, während bis jetzt die Gerichte in gleichen Fällen ganz verschiedene Urteile erliessen. — Für die administrative Behörde (Departement) besteht auch eine Auskunftspflicht, d. h. der Ausverkäufer kann sich dort erkundigen, unter welchen Voraussetzungen er die Bewilligung zum Ausverkauf erhalten kann.

*

Interessant ist der Ladenschluss geordnet. Die Munizipalgemeinden sind ermächtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Wenn eine Mehrheit von $^3/_4$ der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges eine besondere Regelung des Ladenschlusses vorschlägt, so ist der Gemeinderat verpflichtet, diese Ordnung als verbindlich zu erklären. Diese letztere Bestimmung ist eigentlich nichts anderes als ein Stück berufsständische Ordnung. Aber sie ist dennoch begrüssenswert, weil die Wirkung zweifelsohne eine soziale sein wird. Dadurch wird ermöglicht, gewisse Aussenseiter, die glauben, an Werktagen bis abends 9 Uhr und noch später hinaus ihre Läden offen halten zu müssen, und hinter verschlossenen Türen auch an Sonntagen feilbieten, zur Ordnung zu halten und zur Anzeige und Bestrafung zu bringen. Es wird jetzt also eher möglich sein, den Ladenschluss vernünftig und allseitig zu ordnen.

Der Kantonalverband thurg. Konsumvereine hat erwogen, ob nicht eine Parole auf Annahme oder Verwerfung des Gesetzes ausgegeben werden sollte. Er hat aber von einer Beschlussfassung abgesehen und möchte es den politischen Parteien und Wirtschaftsverbänden überlassen, das Für und Wider in die Waagschale zu werfen. — Das Gesetz bringt wertvolle Neuerungen, auch wenn es naturgemäss den Charakter eines Polizeigesetzes trägt. — Für uns und an dieser Stelle konnte es sich aber nur darum handeln, objektiv darzustellen, welches Interesse die Konsumvereine an der Neuordnung des Markt- und Hausierwesens haben. Das Gesetz bringt vom genossenschaftlichen Standpunkt aus keine Nachteile, aber auch nur unwesentliche Neuheiten.

Hp.

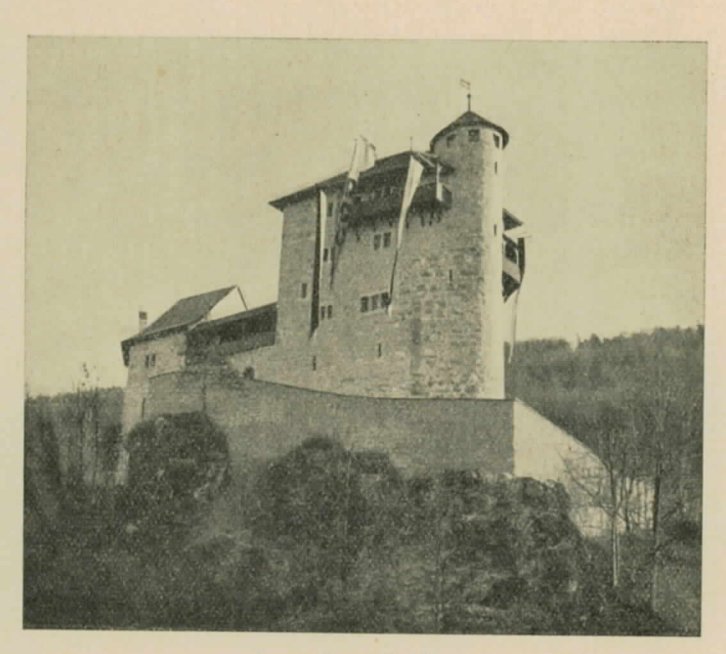
Einweihung der Jugendburg Rotberg.

Von prächtigem Frühlingswetter begünstigt und in Anwesenheit einer grossen Schar geladener Gäste und sonstigen Publikums fand am vergangenen Sonntag die Einweihung der Jugendburg Rotberg statt. Schon anlässlich der Schlüsselübergabe haben wir an dieser Stelle über Entstehung und Zweck dieser heute zu einer vorbildlichen Jugendherberge ausgebauten Burg ausführlich berichtet (s. S. K.-V. No. 49, 1935).*) In der Zwischenzeit hat sich die wandernde Jugend — denn dieser vor allem soll das imposante Heim in Zukunft zu Unterkunft und Aufenthalt dienen — um eine solide, gediegene und

*) Soeben gibt der A. C. V. beider Basel eine 36-seitige Broschüre (Separatabdruck aus der Lokalauflage des «Genossenschaftlichen Volksblattes») mit dem Titel: «Burg Rotberg in Vergangenheit und Gegenwart» heraus. Die Broschüre ist reich illustriert und gibt einen sehr interessanten Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Burg Rotberg bis zur Restauration der Burg als Jugendburg. Der V. S. K. hat dem Jugendherbergeverband eine grössere Zahl Exemplare dieser Broschüre geschenkweise übermacht. Die sehr empfehlenswerte Broschüre wird vom Jugendherbergeverband zu 80 Rappen abgegeben, um auf diese Weise zur Finanzierung der Möblierung beizutragen.

zweckmässige Innen-Ausstattung bemüht. Nachdem für diese nun eine überaus glückliche Lösung gefunden worden ist, konnte die Burg in einem offiziellen Einweihungsakt der Jugend in vertrauensvolle Obhut übergeben werden.

Der Verein für Jugendherbergen Basel hatte für ein ansprechendes, der Geschichte und der Zweckbestimmung des Ortes angepasstes Programm gesorgt. Gesang und Musik, Reigen und Volkstanz, ein zur Hauptsache von Mitgliedern des C. V. J. M. (Christlicher Verein junger Männer) vorgeführtes Märchenspiel wechselten miteinander ab. Sie gaben ein anmutiges Bild von dem Leben und vom Geist, die in Zukunft in und in der Umgebung dieser Burg bestimmend sein werden.



Jugendburg Rotberg.

Herr Dr. Ed. Sieber, Obmann des Vereins für Jugendherbergen, Basel, durfte in seiner Begrüssungsansprache u. a. Vertreter der kantonalen Regierungen von Basel-Stadt (Herrn Regierungsrat Dr. Ebi), Baselland (Herrn Regierungsrat Hilfiker) und Solothurn willkommen heissen. Die Weiherede hielt Herr Dr. Wolf, Präsident des Bundes der Jugendherbergen. Er wies in Dankbarkeit auf alle diejenigen hin, die die Erstellung der Burg ermöglicht haben. Besondere Erwähnung neben den Leistungen von Bund, Kantonen, Industrie und Handel, Personalorganisationen (A. C. V. und V. S. K.) verdient hier in erster Linie der A. C. V. beider Basel, durch dessen grosszügiges Entgegenkommen der Jugend ein so schöner Sitz ermöglicht wurde. Dr. Wolf wies darauf hin, dass die Burg der Jugend aller Richtungen offen stehen, ein Ort auch für Schulkolonien und ein Ausflugsziel der Schuljugend sein soll. «Rotberg soll die Jugend zu dem führen, was der Jugend je und je höchstes Ziel war: Zur Wahrheit!»

Herr Burgenarchitekt Probst, der sich mit der möglichst geschichtstreuen Wiederherstellung der Burg grosse Verdienste erworben hat, gab bekannt, dass eine weitere Jugendburg, «Ehrenfels» im Domleschg, erstellt werden soll.

Im Namen der Regierung des Kantons Basel-Stadt dankte Herr Regierungsrat Dr. Ebi allen, die beim Aufbau der Burg halfen. — Weiter hielten kurze Ansprachen ein Vertreter des deutschen Jugendherbergswerkes, der Ammann der Gemeinde Metzerlen, zu der die Burg Rotberg gehört, sowie Herr Rudin, Präsident der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel. Herr Rudin wies besonders noch auf die Verdienste von Herrn Angst, der den Gedanken der Erstellung der Burg in entscheidender Weise zu verwirklichen geholfen hat, und von Herrn Architekt Probst hin und gab der Jugend den Wunsch mit auf den Weg, die Jugendburg Rotberg stets neu zu erhalten. — Zwei Relieftafeln im Innern des Burghofes mit den Kopfbildern der Herren Angst und Probst werden deren Initiative und Tatkraft auch für kommende Zeiten in Erinnerung behalten.

Auf dem sich anschliessenden Rundgang durch die Ess- und Aufenthalts- und Schlafräume sowie auf den Galerien konnten sich die Gäste davon überzeugen, welch hoffnungsfrohes Leben hier aus den Ruinen spross. Wer anfangs skeptisch und kritisch dem Gedanken der Schaffung einer Jugendherberge in der Burg Rotberg gegenüberstand, muss das Geschaffene anerkennen. — Zum Glück hat die heutige Jugend den Sinn für Romantik noch nicht verloren. Was von dieser in der modernen Sachlichkeit verloren geht, ist in der Burg Rotberg weitgehend erhalten geblieben und auch neu erstanden. Rotberg ist so nicht nur zu einer Stätte der Freundschaft und der Erholung, sondern auch der Erinnerung an vergangene Kulturen, der Besinnung auf Werden und Vergehen, auf Aufgabe und Ziel des menschlichen Lebens geworden. Und dass diese Aufgabe Aufbau heisst, das haben alle diejenigen erkannt, die heute darauf stolz sein dürfen, mitgeholfen zu haben, dass die Ruine Rotberg zu einer Stätte geworden ist, in der zukunftsfrohe Jugend eine Welt des Friedens und der Wahrheit mitzugestalten bestrebt ist.

25 Jahre im Dienste des V. S. K.

Am 24. April ds. J. war es Herrn Hans Handschin, Leiter der Abteilung Allg. Statistik, Bibliothek und Archiv, vergönnt, auf eine 25-jährige Tätigkeit im Dienste des Verbandes schweiz. Konsumvereine zurückzublicken. Herr Handschin ist unserer Leserschaft bekannt. Seine zahlreichen Beiträge auf verschiedenen Gebieten der Genossenschaftsbewegung, vor allem jedoch seine Berichterstattung über die Preisentwicklung haben inhaltlich unser Organ sehr bereichert. Wir möchten Herrn Handschin in bester Verdankung seiner bisherigen Mitarbeit und mit den besten Wünschen für die Zukunft auch an dieser Stelle herzlich gratulieren.

Kurze Nachrichten

Lebensversicherung. In den ersten drei Monaten des Jahres 1936 haben die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften für durch Tod von Versicherten oder durch Ablauf der Versicherungsdauer fällig gewordene Lebensversicherungen und für Renten insgesamt 24,7 Millionen Schweizerfranken ausbezahlt. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind bekanntlich bei der Aufnahme in die Versicherung sehr vorsichtig. Sie lassen die zu versichernden Personen, wenn es sich um grössere Versicherungen handelt, ärztlich untersuchen, und bei kleinen Versicherungen verlangen sie von der zu versichernden Person selbst genaue Angaben über die Gesundheitsverhältnisse, Vorerkrankungen etc. Trotzdem kommt es oft vor, dass neu aufgenommene Versicherte schon nach kurzer Zeit sterben. So haben die schweizerischen Gesellschaften in den ersten drei Monaten dieses Jahres 79 Versicherungen mit Fr. 137,700 ausbezahlt, wo der Versicherte schon im ersten Versicherungsjahr gestorben ist; 73 Auszahlungen mit Fran-

ken 149.000 betrafen Versicherungen, welche im zweiten Jahr und 49 Auszahlungen mit Fr. 195,300 Versicherungen, welche im dritten Jahr liefen.

Schlechter Abschluss der S. B. B. im März. Trotz Lohnabbau und Personalverminderung ist der Betriebsüberschuss geringer als im März 1935. Die Betriebseinnahmen sind um rund Fr. 2,125,000 auf Fr. 23,828,000 zurückgegangen. Die Betriebsausgaben konnten um Fr. 937,000 auf Fr. 18,042,000 gesenkt werden. Der Betriebsüberschuss ist mit Fr. 5,786,000 um Fr. 1,188,000 kleiner.

P. T. T. Laut den vorläufigen Zahlen ist im ersten Quartal bei der Postverwaltung der Ueberschuss mit rund Fr. 3,701,000 um Fr. 200,000 grösser. Bei Telegraph und Telephon ist der Ueberschuss mit Fr. 13,824,000 um Fr. 670,000 höher. Der zweite Besoldungsabbau wirkt sich hier im Sinne einer Erhöhung der Ueberschüsse aus. Bei der Post kommen vom Ueberschuss noch Fr. 1,650,000 und bei Telegraph und Telephon Fr. 13,340,000 für Schuldzinse, Abschreibungen usw. in Abzug.

Aus der Praxis

Die psychologische Einstellung zur Berufsarbeit.

5. Die Einstellung zum Vorgesetzten.

Eine natürliche und reibungslose Beziehung zum Vorgesetzten bildet sich meistens von selbst, sobald der Angestellte die richtige Einstellung zu seiner Arbeit findet. Die tadellose Erfüllung jeder Obliegenheit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft muss der eigentliche Zweck der Arbeit bleiben; sie darf nicht zum blossen Mittel werden, sich beim Vorgesetzten in ein günstiges Licht zu stellen. Diese oberflächliche Augendienerei entheiligt nicht nur die Arbeit, sie verdirbt auch den Charakter des Angestellten und fälscht seine gefühlsmässigen Beziehungen zur Arbeit und zur Umwelt. Wie überall, so kommt es auch hier namentlich auf die Gesinnung an, aus der heraus man handelt. Gewiss soll es keinem gleichgültig sein, was der Vorgesetzte von ihm hält; auch wäre es ein Irrtum, alles einfach nach dem eigenen Kopf einrichten zu wollen, ohne sich um die Meinung des Vorgesetzten zu kümmern. Zwischen der Überschätzung und der Missachtung des Vorgesetzten liegt der goldene Mittelweg, der einen breiten Raum zur Entfaltung des richtigen Verhaltens bietet.

Gerade die von ihren Gefühlen bestimmten Personen, die stets eine gefühlsmässige Beziehung zur Umwelt suchen, verfallen leicht in den Irrtum einer anfänglichen Überschätzung des Vorgesetzten. Beim Antritt einer neuen Stellung erwartet man vom Vorgesetzten oft viel mehr, als er menschlicherweise bieten kann; vielleicht fordert man von ihm auch viel zu viel für sich selbst. Ist man dann enttäuscht, wenn der Vorgesetzte dem neuen Ankömmling nicht so viel Zeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung widmet, als man zu verdienen glaubt, so setzt die innere Ablehnung ein; man spricht ihm das Interesse und Verständnis für seine Untergebenen ab und stellt sich ihm als stiller Gegner gegenüber.

Ein ähnlicher Umschlag findet statt, wo man den Vorgesetzten anfänglich in den Himmel erhob, um nachher entdecken zu müssen, dass auch er nur ein Mensch ist, dem Irrtümer und Fehler unterlaufen können.

Beide Gesichtspunkte sind natürlich grundfalsch und entbehren der Sachlichkeit, die unbedingt notwendig ist, um mit der Umwelt in ein richtiges, d. h auf die Dauer gutes Verhältnis zu kommen.

Sachlich sein, heisst die Dinge und Menschen so sehen, wie sie in Wirklichkeit sind; das Verständnis für die Wirklichkeit führt zu einer gerechten Beurteilung der Dinge. Nicht darauf kommt es an, dass die eigene Arbeit im Vordergrund steht und gebührend anerkannt wird, sondern darauf, dass sie richtig ausgeführt wird.

Das Bedürfnis nach Anerkennung der eigenen Leistungen ist an sich zwar nicht verwerflich; im Gegenteil, sie ist eine wesentliche Bedingung für die Arbeitsfreude. In der Schweiz ist es jedoch ein althergebrachter Brauch, mit dieser Anerkennung zu kargen, und wäre es auch nur aus innerer Befangenheit. Mancher Vorgesetzte, der gefragt wurde, weshalb er eigentlich nie ein verdientes Lob spende, redete sich darauf hinaus: «Ach was, ich bin kein Freund vieler Worte; solange ich nicht reklamiere, bin ich ja mit der Arbeit zufrieden.»

Dieser Standpunkt ist nun nicht ganz der richtige — wir werden später noch darauf zurückkommen — aber er lehrt uns wenigstens, dass ein Angestellter, dem trotz guter Leistungen kein Lob zuteil wird, sich deswegen nicht bedrückt zu fühlen braucht.

Und doch ist es ein unbefriedigendes Verhältnis, wenn Vorgesetzte und Angestellte jahrelang nebeneinander arbeiten, ohne einander menschlich näherzukommen. Nicht immer liegt der Grund für diese Gefühlskälte beim Vorgesetzten, obschon es in allen Stellungen Leute gibt, die entweder durch schwere Erlebnisse oder durch unglückliche private Verhältnisse sich gewissermaßen zu ihrem Selbstschutz genötigt glauben, ihre Gefühlswelt einzukapseln. Andere wieder sind durch schlimme Erfahrungen dazu gebracht worden, jede persönliche Annäherung abzulehnen. Denn leider stösst man immer wieder auf Angestellte, die jede persönliche Beziehung dazu missbrauchen möchten, irgend einen Vorteil zu ergattern oder sich auf einen zu vertrauten Fuss zu stellen. Kaum hat der Vorgesetzte ein freundliches Wort geäussert, so holen sie aus der Hinterkammer ihrer falschen Lebenseinstellung auch schon irgend eine unberechtigte Zumutung hervor. Dieses «auf der Lauer liegen» ist eigentlich das Ungeschickteste, was man tun kann, um etwas zu erlangen. Ein berechtigter Wunsch kann doch jederzeit vorgebracht werden, aber gerade den Moment ergreifen, wo der Vorgesetzte ein wenig aus sich herausgegangen ist, heisst den ungeeignetsten Augenblick wählen.

Der scheinbar kalte Vorgesetzte ist übrigens bei weitem nicht der unangenehmste, denn man hat Aussichten, wenigstens gerecht von ihm behandelt zu werden. Ihm gegenüber genügt es, seine Pflicht zu erfüllen und nicht aufdringlich zu werden.

Schwieriger gestaltet sich das Verhältnis zu einem Vorgesetzten, der Schmeicheleien zugänglich ist, der einzelne Angestellte bevorzugt und andere hintansetzt. Dort besteht die Gefahr der Zuträgerei, die in einer Dienstabteilung eine unerträgliche Atmosphäre schaffen kann. Wie soll sich der senkrechte Angestellte in einem solchen Milieu verhalten? Für ihn gibt es nur einen Weg: den geraden. Sich auf Schliche und Intrigen einlassen heisst immer: seine Seele verkaufen! Selbstverständlich ist Geradheit nicht gleichbedeutend mit Schroffheit; wer aber seine Pflicht erfüllt, ohne nach rechts und links zu blicken, dem kann man auch in einer von Ohrenbläserei verseuchten Umgebung nur schwer etwas anhaben. Fühlt sich ein Angestellter von seinem Vorgesetzten benachteiligt, so sei sein erster Schritt die direkte Auseinandersetzung mit diesem Vorgesetzten selbst. Hierfür wähle man einen Zeitpunkt, da man die eigene Aufregung schon bemeistert hat und auch beim Vorgesetzten eine ruhige Stimmung voraussetzen kann. Hilft diese offene Aussprache nicht, so

bleibt meistens noch ein weiterer Instanzenweg offen; auf keinen Fall aber lasse man sich zu Quertreibereien gegen den Vorgesetzten verleiten; sie fallen meistens auf das Haupt ihres Anstifters zurück.

Wir wollen uns jedoch nicht länger bei diesen Ausnahmefällen aufhalten, sondern fassen noch kurz die wichtigsten Regeln zusammen, die geeignet sind, ein gutes Verhältnis zwischen Angestellten und Vorgesetzten zu sichern:

1. Richtige Einstellung zur Arbeit selbst, keine Augendienerei.
2. Gerade Gesinnung, keine Zuträgereien.
3. Sachlichkeit, keine übertriebenen Anforderungen.
4. Verständnis für den Vorgesetzten als Menschen und für seine Verantwortlichkeit.
5. Hilfsbereitschaft, nicht Nörgelei.

Dr. A. Carrard.

Die Eigenmarke „Co-op" in erster Linie ...

Hier ein Beispiel, wie jede Verwaltung mit wenig Mitteln den Absatz der Eigenmarke mächtig fördern kann. Der betreffende kleine Verein richtete an die Mitglieder und Kundschaft folgendes Zirkular:

«Die Marke «Co-op» hilft sparen, ohne zu entbehren!

Beachten Sie bitte den nachfolgenden Vergleich! Co-op-Artikel sind in jeder Beziehung erstklassig und jeder anderen Marke mindestens ebenbürtig. Volle 3 Franken können Sie ersparen bei folgenden 11 Artikeln, die fast in jeder Haushaltung benötigt werden.»

Es folgen die Preise für Waschpulver, Bleichsoda, Scheuerpulver, Seifenflocken, Kernseife, Stumpen, Zahnpasta, butterhaltiges Kochfett, koffeinfreier Kaffee, Haferflocken, Backpulver. Der Markenartikel wird ohne Namen aufgeführt, daneben der Preis für die Marke Co-op und schliesslich die in Frage kommende Ersparnis.

Der betreffende Verwalter schrieb mir dazu folgendes: «Das Zirkular hatte wieder einen guten Erfolg. Während wir vorher Waschpulver Co-op und Backpulver Co-op fast nicht an Mann oder Frau brachten, werden diese jetzt fast von allen Kunden verlangt. Einen ähnlichen Preisvergleich demonstrierten wir schon an der letzten Generalversammlung.»

Ein grosser Verbandsverein (L. V. Z.), dessen Umsatz in Co-op-Artikeln zurzeit rund eine Million Franken jährlich beträgt, gab an seine Verkäuferinnen, Gehilfinnen und Lehrtöchter folgende genaue Verkaufsweisung:

«Pflicht jeder Ablagehalterin, jeder Gehilfin und jeder Lehrtochter ist es, immer die Coop-Artikel zu empfehlen. Wenn jemand einen Artikel verlangt, ohne eine Marke zu nennen, soll gar nicht lange gefragt werden, sondern es soll einfach die Marke «Co-op» auf den Ladentisch gelegt werden.» *H. R.*

*

Immer soll darnach getrachtet werden, wo es angängig ist, den Produkten der Marke Co-op den Vorzug zu geben und die Kundschaft nach und nach für die Co-op-Idee zu erziehen und zu gewinnen. Denn darin liegt ein grosser Vorteil für die Genossenschaft. Fremde Marken können unsere Mitglieder und Kunden bei uns und in den andern Geschäften kaufen, Co-op-Produkte hingegen müssen sie bei uns kaufen, weil sie anderswo nicht erhältlich sind.

«A. K. S.-Bote».

Bildungs- und Propagandawesen

XIV. Verkäuferinnen-Lehrabschlussprüfung im Freidorf.

Im Verlaufe der vergangenen Wochen wurden verschiedene Lehrlingsprüfungen abgenommen von gewerblichen Lehrlingen und Verkäuferinnen.

Samstag den 25. April fand die Schlussfeier im Genossenschaftshause des Freidorfes statt für 83 Kandidatinnen des A. C. V. beider Basel. Ausser den Prüflingen und einer Anzahl geladener Gäste nahmen an der Feier teil Herr Regierungsrat Wenk, sowie Vertreter des kaufmännischen Vereins, des kantonalen Gewerbeverbandes (Abteilung Kleinhandel), des Erziehungsdepartements, der Frauenarbeitsschule, des Gewerbe-Inspektorates, der staatlichen Berufsberatungsstelle und des A. C. V. beider Basel.

Mit den 83 Kandidatinnen des A. C. V. sind noch 63 Lehrtöchter aus baselstädtischen Privatgeschäften und Warenhäusern geprüft worden.

Herr Hüttinger, Präsident der Kreiskommission für die Verkäuferinnenprüfungen, eröffnete die Feier, indem er mitteilte, dass von den 83 ACV-Kandidatinnen 82 die Prüfung bestanden haben. Er gratulierte den Lehrtöchtern zu ihrem schönen Erfolg und schloss seine warmherzige Rede an die Kandidatinnen mit aufrichtigen Wünschen und einem Dank an den verdienten Seminarleiter, Herrn Dr. B. Jaeggi.

Bevor die einzelnen Resultate bekannt gegeben wurden, hielt Herr Dr. B. Jaeggi eine Ansprache an die Schülerinnen. Er dankte seinerseits sämtlichen Mitwirkenden am Unterricht und an den Prüfungen, insbesondere Herrn Regierungsrat Wenk für seine Anwesenheit und Herrn alt Rektor Stehlin für die umsichtige Leitung der Prüfungen.

Sich speziell an die Kandidatinnen wendend, führte er ungefähr folgendes aus:

«Ihre Schulzeit ist zu Ende. Sie wollen nun fort von der Schule auf die schöne grüne Wiese des Lebens, die Sie gross und frei erwartet. Sie haben den Prüfungszaun überklettert, und jetzt gilt erst recht der Wettlauf, die Lebensstufen stetig und sicher emporzusteigen. Je höher Sie emporsteigen, um so mehr wird sich Ihr Blick dafür klären, wie viele Stufen noch zu erklimmen sind.

Eine unendliche Bedeutung liegt in der Arbeit. Es gibt viele Menschen, die zu wenig Achtung vor ihrer Arbeit haben. Sie empfinden sie nur als eine unangenehme Notwendigkeit, um sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben, als unvermeidliche Mühe, anstatt in ihr die grosse Menschenbildnerin, die hohe Schule des Lebens zur Entwicklung tüchtigen Menschentums zu erkennen. Die wahre Berufsarbeit ist ein fortwährendes Reifen und Entwickeln, ein inneres Hineinwachsen in die Allgemeinheit, das Heranreifen zum wirklichen Menschen, der nicht nur die Kräfte seines Verstandes und die Arbeit seiner Hände, sondern auch die Gaben des Herzens und seiner Seele in den Dienst des Ganzen stellt.

Ich hoffe, dass Sie mit innerer Freude und Anteilnahme arbeiten werden, denn Ihr Beruf als Verkäuferin ist ein nützlicher, segensreicher Beruf.

Auch Ihr wollt in Eurem Berufe wachsen, und nun merkt Euch folgendes: Ist uns eine Stelle zugefallen, die uns über andere erhebt, so sollen wir nie Gewalt anwenden, wo freundliche Worte dieselbe Wirkung haben. Anderseits aber dürfen wir

unser Recht, ja unsere Pflicht, nicht vergessen; wenn Freundlichkeit und Rücksichtnahme ihre Wirkung verfehlen, dann haben wir uns allein auf unsere treue, gewissenhafte Pflichterfüllung zu stützen.

Für Sie alle gilt es nun, die Zeit der verantwortlichen Lebensführung zu beginnen. Die schöne, ja die schönste Lebensperiode, in der die Selbsterziehung die Erziehung durch andere ablöst, soll nun in den Mittelpunkt Ihres Lebens treten.»

Nach den mit grossem Beifall entgegengenommenen beiden Ansprachen verkündigte Herr Hüttinger die mit grosser Spannung erwarteten Resultate.

Von den 83 ACV-Kandidatinnen konnte 82 das Fähigkeitszeugnis zuerkannt werden (April 1935 von 78 Kandidatinnen 75). Die Durchschnittsnote der Kandidatinnen im 1. bis 8. Rang: 1,36 (1935: 1,377), diejenige aller Geprüften des A. C. V. b. Basel: 1,66 (April 1935: 1,74). Die beste diesmalige Leistung: 1,00 (1935: 1,12), geringste: 2,62 (1935: 3,31).

Die Kandidatinnen im 1. bis 5. Rang erhalten, in Anerkennung ihres erfreulichen Erfolges, von der Verwaltung des A. C. V. b. Basel Barprämien.

Die Namen der 4 besten Kandidatinnen sind: Elsbeth Sulzmann, Basel (1,00); Hilda Ditzler, Basel (1,13); Gertrud Ulrich, Basel (1,19); Pauline Willmann, Basel (1,19). Die zwei Erstgenannten erhielten ausserdem je einen prächtigen Nelkenstrauss.

Im Anschluss an die Feier fand noch ein Unterhaltungsabend statt, an welchem Herr Regierungsrat Wenk in heimeligem Dialekt herzliche Worte des Dankes fand an den hochverdienten Leiter des Genossenschaftlichen Seminars, Herrn Dr. B. Jaeggi, ihn den Kandidatinnen als Vorbild empfehlend, auch im Kleinsten treu zu sein und dadurch gross werdend.

Im Namen des A. C. V. b. Basel beglückwünschte Herr Zentralverwalter Stoll die nunmehrigen Verkäuferinnen, ihnen für die Zukunft besten Erfolg wünschend. F.

Bewegung des Auslandes

(Mitteilungen des I. G. B.)

Grossbritannien. Neues Rekordergebnis der Versicherungsgenossenschaft. Die Aktiven der Versicherungsgenossenschaft weisen für das Jahr 1935 gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um £ 2,371.486 auf insgesamt £ 21,770,275 auf. Die Prämieneinnahmen stiegen um £ 652,098 auf £ 6,992,289, ein Betrag, der in der Geschichte der Genossenschaft nur einmal übertroffen worden ist.

Mexiko. Plan für die Umgestaltung von privaten Firmen in Arbeiterproduktivgenossenschaften. Zum bestehenden Handelsgesetz ist eine Novelle vorgeschlagen worden, die die Bildung von Arbeiterproduktivgenossenschaften zum Betrieb von Fabrikationsunternehmungen, die von ihren Besitzern infolge der Depression geschlossen wurden, gestatten würde. Es wird vorgeschlagen, dass ein Untersuchungsausschuss die Gründe für die Stillegung von Fabriken und ähnlichen Unternehmungen, in die mehr als £ 100,000 investiert wurden, untersuchen solle, und sein Bericht sollte darlegen, ob die Schliessung des Unternehmens die Beschäftigungsmöglichkeiten im Bezirk oder die Versorgung mit notwendigen Waren ernstlich beeinflusst. Falls der Ausschuss der Meinung ist, dass die Fabrik wieder eröffnet werden sollte, und der Besitzer selbst sich weigert, die Verantwortung zu übernehmen, so sollte er vom Minister für Volkswirtschaft aufgefordert werden, seine Rechte auf eine Arbeiterproduktivgenossenschaft zu übertragen. Die Mitgliedschaft einer solchen Genossenschaft würde in erster Linie auf Arbeiter, die durch die Stillegung der Fabrik arbeitslos geworden sind, beschränkt werden. Der Vertreter des Volkswirtschaftsministeriums würde zwischen dem ursprünglichen Besitzer und der Arbeiterproduktivgenossenschaft unterhandeln und die Bedingungen genehmigen für irgendwelche notwendigen Vorschüsse oder die Zahlung der Entschädigungssumme.

Der Plan folgt eng den Linien, auf Grund welcher ähnliche Arbeitergenossenschaften gegründet wurden, um in Spanien und Marokko private Unternehmungen zu übernehmen.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Warenumsätzen können wir verzeichnen:

	1935	1934
Cugnasco (Kalenderjahr)	227,100	225.600
Lausanne, S. C. C. L. (Kalenderjahr)	4,836,000	4,930,000
Monte (Kalenderjahr)	27,400	27,900
	1936	**1935**
Kandersteg (Februar/Januar)	77,200	75,900
Lachen (September/Februar)	244,500	224,600
Frick (April/März)	163,700	178,100
Oberentfelden (Juli/März)	204,400	192,100
Weinfelden (Juli/März)	317,000	311.000
Uetendorf (Oktober/März)	215,300	220,100
Müllheim (Januar/März)	11,900	10,700
Rüti [Zch.] (Januar/März)	254,200	238,100
Zürich, L. V. Z. (Januar/März)	4,664,000	4,346,000

Der Lebensmittelverein **Zürich** konnte im ersten Vierteljahr die Produktion der Bäckerei in Grossbrot um 60,300 auf 566,500 kg steigern. Das sogenannte Bauernbrot nimmt an der gesamten Grossbrotproduktion mit nicht weniger als 178,300 kg teil, und die Zunahme beträgt hier 76,700 kg. Die Genossenschaft hält es immerhin für angezeigt, darauf aufmerksam zu machen, dass sie, schon lange bevor der sogenannte «Brotplan» auftauchte, in dieser Brotsorte eine bedeutende Produktion aufwies, sodass man ihr also nicht vorwerfen kann, sie schmücke sich mit fremden Federn, sondern, wenn schon eine Feststellung gemacht werden soll, eher das Gegenteil zutrifft.

Der A. C. V. beider **Basel** berechnet, auch seitdem wir selbst zum vierteljährlichen Rhythmus übergegangen sind, seine Indexziffer weiter monatlich. Für den 1. April verzeichnet er dem 1. März gegenüber eine Zunahme um 0,5 % auf 114,3 Punkte, was umso erwähnenswerter ist, als seit einer längeren Reihe von Jahren die Indexziffer vom 1. März zum 1. April regelmässig einen Rückgang aufweist. Hervorgerufen wurde die Erhöhung in erster Linie durch den Aufschlag verschiedener Fleischsorten.

Am 25. April sprach H. Schlatter vom «Genossenschaftlichen Volksblatt» in **Gränichen** über «Krise und Genossenschaft», am 26. April Frau Schärli, aus Bern, in **Schwarzenburg** über «Die Frau und die Genossenschaft», am 28. und 29. April Ch. H. Barbier als einleitender Referent in den beiden genossenschaftlichen Studienzirkeln von **Lausanne.** Die Coopératives Réunies von **La Chaux-de-Fonds** veranstalten vom 27. April bis 8. Mai verschiedene Filmvorführungen in Filialgemeinden.

Die Tätigkeit der **Genossenschaftlichen Studienzirkel** der welschen Schweiz ist für diesen Winter bereits abgeschlossen oder doch ihrem Ende nahe. So berichten von letzten Sitzungen die Studienzirkel von Lausanne, Leysin, Montreux und Yverdon. Auf der andern Seite werden nun allenthalben die Vorbereitungen zu der die Arbeit dieses Winters endgültig beschliessenden gemeinsamen Reise nach Pratteln-Basel-Freidorf getroffen. Und dann wird, wenigstens an der Oberfläche, wieder Ruhe sein bis zum kommenden Herbst, worauf sich dann hoffentlich auch in der deutschen Schweiz gewisse Ansätze zu einer ähnlichen Tätigkeit bemerkbar machen.

Der wirtschaftliche Kantönligeist treibt gegenwärtig eigenartige Blüten. Man hatte geglaubt, dass wenigstens das Wirtschaftsleben keine Kantonsgrenzen mehr kenne, wird aber durch verschiedene, teilweise auch die Konsumgenossenschaftsbewegung betreffende Vorkommnisse eines Besseren belehrt. Neuestens muss sich auch der Allgemeine Konsumverein **Erstfeld** und Urner Oberland gegen einen Artikel in der «Gotthard-Post» wehren, in dem die Konsumvereine des Kantons bezichtigt werden, im Jahre 1935 über eine Million «gutes urnerisches Geld nach Basel geschickt zu haben». Als ob nicht der überwiegende Teil aller vom V. S. K. vermittelten Waren aus anderen Teilen der Schweiz oder gar dem Ausland stamme. Vielleicht hören wir in Kürze, dass der Verfasser des Artikels in der «Gotthard-Post» dazu übergegangen ist, im Kanton Uri Kaffee-, Reis- usw. Plantagen anzulegen und Reben anzupflanzen, und auf der andern Seite eine Liga gegen die Ausfuhr von urnerischen Landesprodukten, wie Käse, Holz, Heidelbeeren u. ä., zu gründen. «Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage!» h.

Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften des V. S. K. mit Spezialläden

Einladung

zur Teilnahme an der

Frühjahrs-Konferenz

Montag, den 11. Mai 1936, im Hotel «Löwen» in Schöftland

PROGRAMM:

Besammlung derjenigen Teilnehmer, welche mit der Bahn nach Aarau fahren, **um 8.30—8.45 Uhr auf dem Bahnhofplatz in Aarau** (beim Schützendenkmal).

Wegfahrt: daselbst **mit Autocars um 8.50** nach Schöftland, Hotel «Löwen».

Diejenigen Teilnehmer, welche mit eigenem Automobil kommen, fahren **direkt nach Schöftland.**

Beginn der Konferenz 9.30 Uhr im Saal des Hotel «Löwen».

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen des Vorstandes (Enquête 1935, Propaganda 1936 usw.)
2. Bericht der Herren Abteilungsvorsteher über die Marktlage, usw. (Diskussion).
3. Bericht von Herrn Verwalter Bachmann in Solothurn über gewisse Organisationsfragen der Spezialabteilungen.

Schluss der Verhandlungen um 11 Uhr.

11—12 Uhr: Besichtigung der Betriebsanlagen der Firma Fehlmann Söhne in Schöftland (Textilwerke).

12¼ Uhr präzis: Einnahme des Mittagessens im Hotel «Löwen».

1¼ Uhr: Abfahrt mit Autocars nach Kirchlerau (Herrenhemdenfabrikation). Weiterfahrt nach Triengen (Berufskleider), und nach Büron (Steppdeckenfabrikation).

Die Rückfahrt erfolgt durch das Seethal mit Zabig-Halt in Lenzburg. Rechtzeitige Weiterfahrt nach Aarau, wo von 6 Uhr an gute Schnellzugsverbindungen nach allen Richtungen zur Verfügung stehen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist der Auffassung, dass zu dieser interessanten Besichtigung nicht nur die Herren Verwalter und Vorstandsmitglieder, sondern auch die Verkäuferinnen und Einkäufer der Abteilungen Manufakturwaren mitgenommen werden sollten.

Damit genügend Autocars zur Verfügung stehen, ist rascheste Anmeldung sämtlicher Vereine unter Angabe der Teilnehmerzahl notwendig. Dabei ist zu bemerken, ob Sie mit der Bahn nach Aarau oder mit dem Auto fahren.

Diese Anmeldungen erbitten wir uns unbedingt bis Mittwoch, den 6. Mai.

Gäste willkommen.

Mit genossenschaftlichem Gruss

Für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften mit Spezialläden:
Der Präsident: **Rudin.**

Zürich, den 24. April 1936.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIa.
(Kreisverband bernischer Konsumvereine)

EINLADUNG

zur

Ordentlichen Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 10. Mai 1936, vormittags 10¼ Uhr, im «Gasthof weisses Kreuz» in Interlaken.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Winterkonferenz vom 26. Januar in Bern.
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1936.
5. Wahl des Kreisvorstandes für die nächsten zwei Jahre.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1936.
7. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1935.
8. Traktanden zur Delegiertenversammlung des V. S. K. in Luzern.
9. Bestimmung des Ortes der ordentlichen Herbstkonferenz.
10. Allfälliges.

Referent zu Traktanden 7 und 8: Herr O. Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Mit genossenschaftlichem Grusse

Namens des Kreisvorstandes IIIa:
Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **J. Rich.**

NB. Der 10. Mai ist der letzte Sonntag, an dem verbilligte Sonntagsbillette zur Ausgabe gelangen. Wir laden die Vereine ein, die Konferenz recht zahlreich zu beschicken.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis V
(Aargau)

EINLADUNG

zur

Frühjahrs-Kreiskonferenz

Sonntag, den 10. Mai, vormittags punkt 9½ Uhr, im Rathaussaal in Zofingen.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll.
2. Appell; Wahl der Stimmenzähler.
3. Jahresbericht des Kreisvorstandes.
4. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1936.
6. Wahlen: a) des Vorstandes; b) der Revisoren.

7. Geschäfte des V. S. K. (Referent Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission.)
   a) Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1935;
   b) Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 13./14. Juni in Luzern.
8. Wahl des nächsten Konferenzortes.
9. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen im Sternen (à Fr. 2.50 ohne Wein).

Zu recht zahlreichem Besuche ladet höfl. ein

Namens des Kreisvorstandes V,

Der Präsident: **Schmid.**
Der Aktuar: **Kieser.**

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VI

(Urkantone, Luzern und Zug.)

Einladung

zur

Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 3. Mai 1936, vormittags 9½ Uhr, im Kunst- und Kongresshaus Luzern.

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der letzten Herbstkonferenz.
2. Bericht des Kreispräsidenten.
3. Jahresrechnung per 1935.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages per 1936.
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
6. Jahresbericht des V. S. K. pro 1935 und Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Luzern.
   Referent: Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
7. Föderativverband und Konsumvereine. (Einkaufsvereinigung.)
8. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
9. Allgemeine Umfrage.

Nach Schluss der Verhandlungen findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt.

Zu recht zahlreichem Besuch laden ein

Für den Kreisvorstand VI:

Der Präsident: **J. Frey.**
Der Sekretär: **A. Hegglin.**

Verwaltungskommission

1. Am 24. April 1936 konnte Herr Hans Handschin, Adjunkt im Departement Presse und Propaganda auf eine 25-jährige Tätigkeit im V. S. K. zurückblicken.

Die Verwaltungskommission liess diesem Angestellten, der in pflichtgetreuer und gewissenhafter Weise die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt, in einem Glückwunschschreiben den Dank und die Anerkennung des V. S. K. zum Ausdruck bringen. Ferner wurde dem Jubilaren eine Jubiläumsgabe überreicht.

Möge es Herrn Handschin noch während vielen Jahren vergönnt sein, bei bester Gesundheit seine geschätzten Dienste dem V. S. K. zur Verfügung zu stellen.

2. Dem Konsumverein Müllheim sowie der Konsumgenossenschaft Kulm in Unterkulm sind zum 25-jährigen Bestehen Gratulationsschreiben zugestellt worden.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 400.— vom Konsumverein Chur,
» 400.— vom Konsumverein Winterthur,
» 300.— vom Allg. Konsumverein Uzwil,
» 250.— vom Allg. Konsumverein Erstfeld und Urner Oberland, Erstfeld,
» 300.— von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kurses zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Verkaufspersonal in Konsumgenossenschaften der französischen Schweiz.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

20jährige Tochter, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **Verkäuferin** der Lebensmittelbranche. Kurs am Genossenschaftlichen Seminar mit Erfolg bestanden. Zeugnisse zu Diensten. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten an T. K., Konsumverein Ragaz.

Junger, tüchtiger **Bäcker,** mit guten Kenntnissen in der Konditoreibranche, sucht Stelle in Konsumbäckerei. Vorzügliche Zeugnisse und Referenzen. Angebote erbeten an den Konsumverein Schwanden (Glarus).

Tüchtiger **Bäcker** im 45. Altersjahr sucht Dauerstelle in Genossenschaftsbäckerei auf dem Lande. Graubünden oder Bergkanton bevorzugt. Bescheidene Ansprüche. Offerten sind zu richten unter Chiffre F. Z. 72 an den V. S. K., Basel 2.

Unsere **ausgelernte Lehrtochter sucht Stelle als Verkäuferin.** Sie ist tüchtig und freundlich, spricht deutsch und französisch. Auskunft durch die Verwaltung des Allg. Konsumvereins Dietlikon b. Wallisellen (Zürich).

Junger, kräftiger **Bäckergeselle** sucht Stelle in Konsumgenossenschaftsbetrieb. Offerten an Georges Frioud bei Familie Tinguely, Rue de Gruyère, Bulle.

Jüngling von 16 Jahren, mit dreijähriger Handelsschulbildung, wünscht Stelle bei Depothalter einer Konsumgenossenschaft als **Volontär,** um sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen. Familienanschluss erwünscht. Gute Behandlung Bedingung. Offerten erbeten an Mme Biétry, Coopérative, Penthalaz.

Junge, **tüchtige Verkäuferin** der Lebensmittel-, Mercerie- und Manufakturwarenbranche sucht Stelle. Nur gute Zeugnisse vom Genossenschaftlichen Seminar etc. zur Verfügung. Offerten erbeten unter Chiffre G. L. 75 an den V. S. K., Basel 2.